

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon 0 63 46 - 30 10

VERBANDS-
GEMEINDE

KREISVERWALTUNG
SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

Amtsblatt des
Landkreises
Südliche Weinstraße

Nr. 55 vom 26.11.2020

I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des „Sparkassenzweckverbandes Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben“ am 04. Dezember 2020

Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes

hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Südliche Weinstraße vom 26.11.2020

Öffentliche
Bekanntmachung

über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

- Bekanntmachung vom 26.11.2020 -

Gemäß § 57 Landkreisordnung i. V. m. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung durch den Kreistag am 14.12.2020 in der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Zimmer 232 (1. OG), während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Besuchersteuerung und des beschränkten Zuganges zum Kreishauses, bedingt durch die Corona-Pandemie, bitten wir um vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail unter 06341 940 971/-972 oder christoph.stoeffler@suedliche-weinstrasse.de / michaela.eid@suedliche-weinstrasse.de.

Die o. g. Unterlagen sowie ein Link zu einem interaktiven Haushalt können auch auf der Internetseite des Landkreises unter www.suedliche-weinstrasse.de (Kategorie „Verwaltung & Politik“ - „Kreisrecht“ bzw. - Register „Zentrale Aufgaben und Finanzen“) abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind. Vorschläge sind bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Referat Z2 (Finanzen und Beteiligungen) -, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, schriftlich einzureichen.

Landau in der Pfalz,
den 19.11.2020

Öffentliche
Bekanntmachung

der Sitzung der Verbandsversammlung des „Sparkassenzweckverbandes Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben“ am 04. Dezember 2020

- Bekanntmachung vom 26.11.2020 -

Am 04. Dezember 2020, 16:30 Uhr, findet eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz, Stadt Edenkoben“, statt.

Tagungsort:

Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1 in 76885 Annweiler

Öffentliche Sitzung

1. Ergänzungswahl Verwaltungsrat
2. Wahlen Verbandsvorsteher und Stellvertreter des Zweckverbandes Sparkasse Südpfalz
3. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Südpfalz
4. Vertretung der Sparkasse Südpfalz in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz

Landau in der Pfalz,
den 23.11.2020

Hinweis:

Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, kann die Besucherzahl unter Beachtung der hygienischen Schutzmaßnahmen bei Bedarf begrenzt werden. Bitte beachten: bzgl. der aktuellen Hygienevorschriften ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Dietmar Seefeldt,
Vorsteher des Zweckverbandes

Öffentliche
Bekanntmachung

über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes

hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

- Bekanntmachung vom 26.11.2020 -

Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Venningen Flurstücks-Nr. 8540

- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Grünland)
- Lage: „Unterer Brühl“ Größe: 0,0963 ha

Gemarkung Venningen Flurstücks-Nr. 3590/5

- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weinberg)
- Lage: „In der Langen Benn“ Größe: 0,1186 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter -Aktuelles Amtsblatt-.

Landau i. d. Pf., den 25.11.2020

KREISVERWALTUNG
SÜDLICHE WEINSTRASSE:
- Untere Landwirtschaftsbehörde -
gez. Theis

Öffentliche
Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Südliche Weinstraße vom 26.11.2020

- Bekanntmachung vom 26.11.2020 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige Kreisordnungsbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau sowie die Ordnungsbehörde des Landkreises Südliche Weinstraße nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Südliche Weinstraße haben oder zuletzt hatten (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Eine jeweils im Einzelfall erlassene Allgemeinverfügung Schule oder Kindertagesstätte bleibt davon unberührt.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 veranlasst hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben bzw. Personen mit oder ohne Krankheitssymptomen, bei denen das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 auf das Vorhandensein einer Infektion hinweist, das Ergebnis des hierauf folgenden Bestätigungstestes mittels spezifischem Nukleinsäurenachweis von SARS-CoV-2 (SARSCoV2-PCR) aber noch nicht vorliegt (Verdachtspersonen),

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein Test zum Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure (SARSCoV2-PCR) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen).

2. Vorschriften zur Absonderung (Quarantäne und Isolation)

2.1 Anordnung der Absonderung

2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I (vgl. oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts durch Dritte bis zum Ablauf

des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in häuslicher Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamts erfolgt.

2.1.2 Verdachtspersonen (nach Nr. 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in häusliche Quarantäne begeben.

2.1.3 Positiv getestete Personen (nach Nr. 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Isolation begeben. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44 a IfSG bleiben davon unberührt.

2.2 Durchführung der Absonderung:

Die Personen dürfen in dem Zeitraum der häuslichen Absonderung ihre Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts nicht verlassen. Ausnahme hiervon ist der notfallmäßige Transport in ein Krankenhaus. Im Falle, dass die Person in einer stationären Einrichtung wohnt, darf sie den ihr in der Einrichtung individuell zugewiesenen Wohnbereich (z. B. Zimmer) nicht verlassen. Die Personen dürfen in dem Zeitraum der Absonderung keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Ausgenommen hiervon sind Besuche von Ärzten oder sonstigem medizinischen Personal in ausreichender Schutzausrüstung im Notfall oder für nicht abschließbare medizinische Maßnahmen. Sonstige Ausnahmen von diesem Besuchsverbot sind rechtzeitig vorher mit dem Gesundheitsamt abzusprechen.

Sofern im Verlauf der Absonderung ein stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich wird, dürfen die Personen für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes das ihnen zugewiesene Zimmer nicht verlassen.

2.3 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter 1. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und der Stadt Landau. Das bedeutet, dass die Personen, sofern es das Gesundheitsamt als erforderlich ansieht, notwendige Untersuchungen zu dulden haben. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten. Ferner sind die Personen verpflichtet, sofern es vom Gesundheitsamt als erforderlich angesehen wird, den Beauftragten des Gesundheitsamts zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

2.4. Bis zum Ende der Quarantäne müssen die unter 1.1 genannten Personen (Kontaktpersonen der Kategorie I) ein Tagebuch bezüglich Symptomen, Körpertemperatur (Messungen zweimal täglich), allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage soweit möglich). Sofern bei Kontaktpersonen der Kategorie I während der Quarantäne akute Symptome, insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen, Schnupfen oder Verlust von Geruchs-

oder Geschmackssinn auftreten, muss sofort das Gesundheitsamt informiert und ein Nasen-Rachen-Abstrich zur Untersuchung auf SARS-CoV-2 veranlasst werden. Die Quarantäne verlängert sich in diesem Fall mindestens bis zum Vorliegen eines negativen Abstrichergebnisses. Im Falle eines positiven Abstrichergebnisses verlängert sich die Quarantäne entsprechend der Kriterien für positiv getestete Personen nach Nr. 2.1.3

Hinweis:

Für den Kontakt von Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit dem Gesundheitsamt Landau-Südliche Weinstraße soll folgende Telefonnummer genutzt werden: **06341 940-606**

2.5 Die unter 1. genannten Personen müssen folgende Hygieneregeln beachten:

- Kontakt nur zu den Haushaltsangehörigen, die sie zur Unterstützung benötigen

- Bei Kontakt sollen die Personen und ihre Haushaltsangehörigen mindestens 1-2 m Abstand halten und jeweils Mund-Nasen-Schutz tragen.

- Alle anderen Personen sollten sich - soweit möglich - nicht im gleichen Raum aufhalten wie die betroffenen Personen oder an einem anderen Ort untergebracht sein.

- Persönlicher Kontakt zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts muss unterbleiben, sofern er nicht zwingend nötig ist. Bei unvermeidbaren Kontakten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

- Es sollte für ein regelmäßiges Lüften aller Räume gesorgt werden.

- Küche, Flur, Bad und weitere Gemeinschaftsräume sollten nicht häufiger als unbedingt nötig genutzt werden. Mahlzeiten sollten von den betroffenen Personen und ihren Haushaltsangehörigen möglichst zeitlich und räumlich getrennt voneinander eingenommen werden.

- Die allgemeinen Hygienehinweise sind zu beachten.

2.6 Sofern die betroffenen Personen ärztliche Hilfe benötigen, sollte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass ein Ansteckungsverdacht für bzw. eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 vorliegt. Diese Verfügung kann vorgezeigt werden.

3. Ausnahmen

Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen oder einer Behörde der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Quarantäne für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgesehen werden. Eine Quarantänepflicht in privaten Bereich bleibt dann bestehen. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, ggf. nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

4. Beendigung der Maßnahmen

4.1 Für Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis mittels SARS-CoV-2-PCR auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Quarantäne, wenn der enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem

bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist. Erfährt eine Kontaktperson der Kategorie I, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

4.2 Bei Verdachtspersonen endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses mittels SARS-CoV-2-PCR. Ist das Testergebnis mittels SARS-CoV-2-PCR der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

4.3 Für positiv getestete Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Testabnahme zum Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Auftreten von Symptomen und Symptompfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

4.4 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

6. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 28 Absatz 3 und § 16 Absatz 8 IfSG.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau, während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06341 940-901 oder auf der Webseite der Kreisverwaltung www.suedlich-weinstrasse.de / aktuelles/amtsblatt eingesehen werden.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat



Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung auf den Fußgänger!

Landau, 26.11.2020

Dietmar Seefeldt
Landrat

Auf dem nächsten Weg
Achtung

übersandt oder in den Briefkasten bei den Stadtwerken eingeworfen werden können. Von einer persönlichen Übergabe bitten wir abzusehen. Darüber hinaus können Sie die Daten auch direkt elektronisch www.stadtwerke-annweiler.de/ab-lesung übermitteln.

Hinweise für Kunden mit Vorauskassenzähler (Prepayment)

Kunden, bei denen ein Prepayment-Zähler (Vorauskassenzähler) eingebaut ist, wird empfohlen zur Überbrückung der Feiertage ausreichend Guthaben aufzuladen um Netzabschaltungen zu vermeiden. Eine Aufladung des Guthabens durch den Bereitschaftsdienst ist nicht möglich.

76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart Bürgermeister

Verbands-gemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr. 59/2020

Baulärm während der Gleisbauarbeiten zwischen Bahnhof Annweiler und Bahnhof Rinnthal

Die bereits seit Mai laufenden Gleisbauarbeiten zum Ausbau der Bahnstrecke – beginnend Bahnhof Annweiler, Richtung Rinnthal – im Auftrag der Deutschen Bahn AG werden voraussichtlich bis zum 28.02.2021 andauern.

Die Arbeiten zur Erneuerung sind dringend erforderlich, um einen störungsfreien Zugverkehr zu gewährleisten. Aus bauablauftechnischen Gründen erfolgen die Arbeiten nachts von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Mit erheblichen Baulärmbelastungen ist zu rechnen. Die Arbeiten werden nicht täglich durchgeführt. Eine Unterbrechung erfolgt in der Zeit vom 18.12.2020 bis zum 10.01.2021.

Prinzipiell wird versucht, sämtlichen Baulärm auf ein unumgängliches Minimum zu beschränken.

76855 Annweiler am Trifels, den 26.11.2020 Christian Burkhart Bürgermeister

Verbands-gemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels

Trausamstage 2021 im Standesamt Annweiler am Trifels

Auch im Jahr 2021 bietet das Standesamt Annweiler am Trifels den Service der Trausamstage.

Eheschließungen im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels können an folgenden Samstagen vereinbart werden: 17. April, 08. Mai, 19. Juni, 10. Juli, 07. August, 04. September, 09. Oktober und 04. Dezember.

Selbstverständlich sind Trauungen im Rathaus auch während den sonstigen Öffnungszeiten möglich, und dabei spielt es keine Rolle, ob das Brautpaar im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels einen Wohnsitz inne hat oder nicht. Aktuell finden Eheschließungen ausschließlich im Sitzungssaal statt, nähere Details können der Homepage entnommen werden: Coronavirus-Informationen - Dienstbetrieb des Standesamtes.

Trautermine auf der Burg Trifels müssen 2021 leider entfallen. Seitens der Burgverwaltung wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Corona-Pandemie keine Möglichkeit für die Durchführung von Trauungen gesehen wird.

Vor das Ja-Wort hat das Personenstandsrecht bekanntlich die Formalitäten gesetzt. Alle Einzelheiten und Möglichkeiten jedoch hier aufzulisten wäre zu umfangreich. Rufen Sie an, Telefon-Nummer: 0 63 46 / 301 – 130 oder 301 – 136, oder schicken Sie eine E-Mail: abraun@annweiler.rlp.de oder dfrank@annweiler.rlp.de, das Standesamtsteam steht für alle Fragen rund um die Eheschließung hilfebereit zur Seite.

Beschluss-zusammenfassung

zur 6. Sitzung gemeinsam mit der 8. Sitzung des Werkausschusses des Haupt- und Finanzausschusses Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 12.11.2020

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 Vorberatung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2021 einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2020-2024

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan 2021 wie vorgestellt zu beschließen.

ANNWEILER

Beschluss-zusammenfassung

zur 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz sowie für Forstangelegenheiten, Bauhof und öffentliches Grün Stadt Annweiler am Trifels vom 28.10.2020

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 Rosenpflanzaktion des Landkreises SÜW

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Bestellung, sowie die Wahl der Pflanzorte der Gärtnerin des Bauhofes zu überlassen.

4 Weiteres Vorgehen Feld- und Wirtschaftswege

Der Ausschuss stimmt einstimmig dem Vorschlag von Herrn Burckschat zu, einen Arbeitskreis aus dem Rahmen der Betroffenen zu bilden, damit diese einen Maßnahmenkatalog erstellen und dem Ausschuss vorlegen kann.

MÜNCHWEILER

Beschluss-zusammenfassung

zur 7. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortskommune Münchweiler am Klingbach vom 24.08.2020

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020/2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 in der vorgelegten Fassung.

Bekanntmachung

Nr. 7/2020

der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach

In seiner Sitzung vom 24.08.2020 hat der Ortsgemeinderat Münchweiler am Klingbach folgenden Entlastungsbeschluss gefasst:

4 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Erteilung der Entlastung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2020 die Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 geprüft. Die Prüfung führte zu keiner Beanstandung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürger-

meister der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. § 114 GemO. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO bekannt gemacht.

Wegen der aktuellen Corona-Krise besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Zeit vom 04.12.2020 bis einschließlich 21.12.2020 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06346/3010 im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels.

76857 Münchweiler am Klingbach, 26.11.2020 Hans-Peter Carius Ortsbürgermeister

RAMBERG

Bekanntmachung

Nr. 15/2020 der Ortsgemeinde Ramberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

7. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ramberg (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 09.12.2020, um 19:00 Uhr**, findet in der Ramburghalle, Hauptstraße 20, 76857 Ramberg, die 7. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:

1 Einwohnerfragestunde
2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

3 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Förderung aus dem Topf „Nationale Klimaschutzinitiative“

hier: LED-Beleuchtung Ramburg

4 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Förderung im Rahmen der Dorferneuerung

5 Bauangelegenheiten

6 Beratung und Beschlussfassung über den Forsthaushalt 2021

7 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2021/2022

8 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Baumkataster

9 Auftragsvergaben

10 Informationen des Ortsbürgermeisters

Nicht öffentlich:

11 Vertragsangelegenheiten

12 Auftragsvergaben

13 Grundstücksangelegenheiten

14 Zuschussangelegenheiten

15 Rechtsangelegenheiten

16 Informationen des Ortsbürgermeisters

76857 Ramberg, 26. November 2020 Jürgen Munz Ortsbürgermeister

SILZ

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427

Aktenzeichen: 41245-HA8.1.

67433 Neustadt, 24.11.2020

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427

Vorläufige Anordnung

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau



Anlagen zur Meldungen Flurbereinigung Silz – Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427

der B 427 (öffentliche Anlage) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz vom 12.02.2008 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **15.01.2021** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Unternehmensträger zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

2. Durch diese Vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:
2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000.

Gemarkung Dörrenbach, Flurst. Nrn.:
1267/1, 1268/1, 1270/1, 1270/2, 1270/3, 1271, 1273/1, 1275, 1276 und 1277.

Die entsprechende Anlage hierzu finden Sie hier oben auf der Seite 2 der amtlichen Mitteilungen!

Die Flurstücke, die ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in grün dargestellt.

II. Entschädigung

1. Soweit die Teilnehmergeinschaft oder der Unternehmensträger über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.

2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt und ist jeweils eines jeden Jahres fällig.

3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29 S. 1328) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte grün dargestellt.

2. Auf die Auslegung dieser Vorläufigen Anordnung und der Karte wird gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I 2020, 1041) verzichtet. Die Vorläufige Anordnung und die Karte können im Internet auf der Seite

www.dlr-rheinpfalz.rlp.de unter Bodenordnungsverfahren / Dörrenbach B427 / 4. Bekanntmachungen eingesehen werden.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldung des Zuganges von alten bestockten Flurstücken sowie der Rodung von dem Betrieb abzugeben ist, der auch die neuen Flurstücke im Flurbereinigungsverfahren bewirtschaften wird.

4. Die von der Vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubVG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren Dörrenbach B427 wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinland vom 25.04.2017 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 14.05.2009 unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und -verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe
Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland als zuständige Behörde erlassen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer Vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist es erforderlich, vorweg mit dem Ausbau der B 427 mit Nebenanlagen zu beginnen. Hierdurch sollen insbesondere die Vorbereitungen für den Tunnelbau erfolgen.

Nach den bereits geleisteten Vorbereitungen zur Errichtung der B 427 ist nun die grün dargestellte Fläche um den Tunnelmund freizuhalten. Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen und zur Erreichung der Ziele des

Flurbereinigungsverfahrens ist die Entziehung von Besitz und Nutzung der betroffenen Flächen erforderlich.

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigengutachten festgelegt und gesondert bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Neubau der Bundesstraße in Anbetracht der jetzigen hohen Verkehrsfrequenz auf der B 427 vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau der Bundesstraße aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse von Beteiligten. Diese wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch die Umgehung der B 427 schnellstmöglich herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Bau der Bundesstraße betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzuzeigen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der Erhebung des Widerspruchs

durch elektronische Form bei dem DLR sind diese im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind diese im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt.

Im Auftrag gez. Knut Bauer (Kommissarischer Abteilungsleiter)

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.land](http://www.landentwicklung.rlp.de)

WALDROHRBACH



öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:
3 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020/2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Haus-

haltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 anzunehmen.

4 Auftragsvergaben

4.1 Beratung und Beschlussfassung über die Heizungsanierung im Dorfgemeinschaftshaus

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Ortsbürgermeister zu

ermächtigen, die Heizungsarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

4.2 Beratung und Beschlussfassung über den Kauf einer Geschwindigkeitsmesseinrichtung

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat mit 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung eine Geschwindigkeitsmessein-

richtung zum Preis von rund 2.000,00 € zzgl. MwSt. anzuschaffen.

4.3 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeiten am Lindenplatz

Um Schaden für die Ortsgemeinde abzuwenden schlägt Ortsbürgermeister Wick vor, den Lindenbaum komplett zu entfernen, die Bepflasterung des Platzes herzurichten und einen neuen Baum, gerne

auch wieder einen Lindenbaum, zu pflanzen. Die Arbeiten sollen an eine geeignete Firma vergeben werden.

Diesem Vorschlag stimmte der Gemeinderat einstimmig zu.

4.4 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der gestalterischen Arbeiten am Begegnungsplatz

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung einstimmig die Vergabe der gestalterischen Arbeiten am Begegnungsplatz gemäß zuvor besprochenem Vorschlag bzw. Konzept.

Beschlusszusammenfassung

zur 6. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Waldrohrbach vom 18.11.2020



UNSER PROGRAMM FÜR DAS 2. HALBJAHR 2020

Mach mit, bleib fit! – Lebenslanges Lernen

Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels.
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler, Tel.: 06346/ 301-217



Ihre Ansprechpartnerin
Marita Bretz
Annweiler

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wird der Kursbetrieb der Volkshochschule Annweiler am Trifels bis auf Weiteres eingestellt. Wir werden Sie an dieser Stelle informieren, sobald die Kurse wieder laufen.

Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Annweiler am Trifels

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen.
Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte melden Sie sich für die Kurse rechtzeitig an.
Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1
Telefon: 06346-301-217 | Homepage: www.vhs-annweiler.de | Email: info@vhs-annweiler.de

NEUE GESCHÄFTSZEITEN:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 17.30 Uhr, Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr,
Von Mittwoch bis Freitag ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils

Praktische Hilfe für Hinterbliebene

Sterbefälle bringen nicht nur Leid, sondern verursachen auch Kosten. Dieser Ratgeber hilft, richtig zu handeln und Kosten zu sparen.

Erhältlich in Ihrer Buchhandlung.

ISBN 978-3-8029-4083-5
nur 9,95 EUR

WALHALLA
www.WALHALLA.de

Alle Jahre wieder

Heimatverein schmückt den Dorfbrunnen

Eußerthal. Alle Jahre wieder schmücken fleißige Helferinnen und Helfer des Heimatvereins Eußerthal den Dorfbrunnen für die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit.

Die Verantwortlichen mussten nicht lange überlegen, denn gerade dieses Jahr ist es schön, so ein Stück liebevoll gewonnene Tradition zu haben.

Der Brunnen, der in den Abendstunden mit vielen kleinen Lichtern beleuchtet ist, soll die Menschen erfreuen und gerade jetzt ein bisschen Wärme, Geborgenheit und Zuversicht in die Herzen zaubern.

Ein ganz herzliches Dankeschön für dieses vorweihnachtliche Geschenk an die Weihnachtswichtel Liane Ehr Gott, Elfriede und Helmut Kiefer und Erich Hagenmüller.



Beninnlicher Lichterglanz in Eußerthal.

FOTO: PS

Der Heimatverein wünscht allen eine besinnliche Adventszeit und frohe Weihnachten. |ps

Anfängerkurs

Grundlagen der Bienenhaltung

Annweiler. Der Imkerverein Annweiler und Umgebung e.V. bietet ab Februar 2021 einen Einführungskurs in die Bienenhaltung. Der Kurs richtet sich an Neuanfänger/innen aller Altersstufen, die sich für die Imkerei interessieren und überlegen selbst Bienen zu halten, oder Anfänger/innen, die ihr Basiswissen erweitern möchten.

Geplant sind insgesamt fünfzehn Kurstermine, alle freitags ab 18 Uhr, in der Zeit vom 12. Februar bis 25. Juni 2021. Nach einer theoretischen Einführung folgen praktische Übungen am Lehrbienenstand in Siebeldingen. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 10 Personen begrenzt. Die Kursgebühr beträgt 150 Euro inkl. Ablegervolk. |ps



Geplant sind insgesamt fünfzehn Kurstermine.

FOTO: JÖRG KATERND AHL

Infos und Anmeldung

beim Vorsitzenden des Imkervereins Annweiler und Umgebung e.V., Dr. Jörg Katerndahl, Tel. 06345-954975, eMail: katerndahl@t-online.de

Traueranzeigen

Wir nehmen Abschied von meinem Sohn, Bruder und Schwager

Heinrich Trapp

* 2. 5. 1940 † 13. 11. 2020

In stillem Gedenken:
Josefine Trapp, Mutter
Irene Fuchs geb. Trapp
August Fuchs
und Angehörige

Annweiler, im November 2020

NACHRUF

Die Verbandsgemeinde und die Stadt Annweiler am Trifels trauern um ihren ehemaligen Mitarbeiter, Herrn

Heinrich Trapp

Amtsrat a. D

der am 13. November 2020 im Alter von 80 Jahren verstorben ist. Herr Trapp war nach seiner Lehrzeit bei der Steuer- und Gemeindeverwaltung Annweiler am Trifels von 1959 bis 1972 bei der Stadt Annweiler am Trifels zunächst als Stadteinnehmer und später als Beamter in der Finanzabteilung tätig.

Seit Gründung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels war Herr Trapp bis 1985 bei der Ordnungsverwaltung tätig. Von 1985 bis 1989 war er Leiter der Bauverwaltung und ab 1989 bis zu seinem Ruhestand im November 1999 Leiter der Ordnungsverwaltung. Darüber hinaus wurde Herr Trapp 1978 zum Ständesbeamten und 1982 zum stellvertretenden Schiedsman ernannt.

Auf Grund seiner außerordentlichen Fachkenntnisse sowie seiner ruhigen, besonnenen Art und seines kollegialen Verhaltens war er stets ein kompetenter Ansprechpartner. Durch diese Eigenschaften hat er sich die Achtung und Anerkennung seiner Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen sowie der Bürger und Bürgerinnen erworben.

In Dankbarkeit und Anerkennung nehmen wir Abschied von einem engagierten und geschätzten Kollegen und Vorgesetzten.

Unser aufrichtiges Beileid und Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Christian Burkhardt
Bürgermeister

Daniela Bachmann
Personalratsvorsitzende

Für die Stadt Annweiler am Trifels

Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Markus Mohra
Personalratsvorsitzender

Du hattest noch so viele Pläne ...

Der Gedanke, Dich nie wieder an meiner Seite zu haben, tut entsetzlich weh. In meinem Herzen bleibst Du für immer.

Franz Nausch

* 13. 8. 1939 † 23. 11. 2020

In Liebe: Deine Uschi
Thomas Nausch mit Nicole und Freyja
Traudel Löwer mit Familie

Albersweiler, im Dezember 2020

Die Beisetzung findet auf Wunsch des Verstorbenen in aller Stille statt.



Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe



NACHRUF

Die Ortsgemeinde Wernersberg trauert um Herrn

Günter Burgard

der am 16. November 2020 im Alter von 83 Jahren verstorben ist.

Während seiner 25-jährigen kommunalpolitischen Tätigkeit war Herr Burgard von 1969 bis 1974 und von 1979 bis 1984 Ratsmitglied und von 1984 bis 1999 Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Wernersberg. Daneben war er in verschiedenen anderen politischen Gremien über Jahre hinweg ehrenamtlich engagiert. Im Vordergrund seines politischen Handelns stand stets das Wohl der Bürgerinnen und Bürger. In seiner Amtszeit wurden Entscheidungen, insbesondere im Bereich Friedhof, Dorfplatz und bei zwei Baugebieten getroffen, die das Bild der Ortsgemeinde noch heute prägen.

Herr Burgard hat sich jederzeit mit aller Kraft und besonderem Engagement, Erfahrung und großem persönlichen Einsatz um die Belange der Ortsgemeinde Wernersberg verdient gemacht.

In Dankbarkeit und Anerkennung nehmen wir Abschied. Unser aufrichtiges Beileid und Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Dominik Rubiano Soriano
Ortsbürgermeister

Eveline Rieger
Erste Beigeordnete

Bernd Schilling
Beigeordneter

Christian Ehrhardt
Beigeordneter

Schau was ich gefunden hab'!

Die Kleinanzeigen im
WOCHENBLATT



Bestattungshaus Kuhlmeier

24 h Rufbereitschaft
Telefon 06346/ 30 800 79
info@bestattungshaus-kuhlmeier.de

Landauer Str. 20 | 76855 Annweiler am Trifels

Vorsorge | Bestattungen | Naturbestattungen | Trauerreden

Heinrich Kindler
Inh. Hans-Jürgen Kindler

Bestattung – Institut am Friedhof

76855 Annweiler am Trifels
Telefon 0 63 46/25 95

Erd-Feuer-See-Naturbestattung

Vorsorge-Beratung

Überführung im In- und Ausland

BESTATTUNGEN Albert
Inh. R. SCHNETZER

Der Meisterbetrieb für Bestattungsdienstleistungen und Bestattungsvorsorge nach Ihren individuellen Vorstellungen!

24 Stunden Bereitschaft www.bestattungen-albert.de

Alte Landstraße 13 · 76857 Gossersweiler-Stein
Saarlandstraße 14 · 76855 Annweiler
Tel. 0 63 46/ 51 67 · Fax 0 63 46/ 98 91 53